

Rechtliche Aspekte: Die Entwicklung des Drei-Stufen-Modells anhand der Methode KORA

Vorgaben und Anforderungen

Vorgabe	Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationelle Selbstbestimmung • Recht auf autonome Selbstdarstellung
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Entfaltungsfreiheit
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner und besonderer Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 und 3 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdiskriminierung
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehrinteresse und rechtsstaatlicher Schutz

Kriterien

- Erforderlichkeit
- Zweckbindung
- Gleichheit
- Verhältnismäßigkeit
- Techniksicherung
- Datensparsamkeit
- Reversibilität

Technische Gestaltungsziele

Das „intelligente“ Videoüberwachungssystem muss so gestaltet werden, dass

- die Eingriffsmöglichkeiten des Überwachungspersonals von dem Grad der Gefahr für das betroffene Rechtsgut abhängig gemacht wird.
- personenbezogene Daten pseudonymisiert dargestellt und gespeichert werden.
- die Bildung von Personenprofilen nicht möglich ist.
- eine Sammlung von personenbezogenen Daten auf Vorrat nicht möglich ist.
- eine missbräuchliche Verwendung durch Überwachungspersonal oder die Betreiber des Systems minimiert wird.
- Personen nicht bewusst aufgrund von Ethnie, Herkunft oder Behinderung durch Algorithmen erkannt werden.
- Personen nicht de facto aufgrund von Ethnie, Herkunft oder Behinderung durch Algorithmen gemeldet werden.
- das Vorliegen einer Gefahrensituation oder eines „abweichenden Verhaltens“ nicht ausschließlich durch das „intelligente“ System festgestellt wird.

Drei-Stufen-Modell

1. Stufe

Auf der ersten Stufe überwacht das intelligente Kamerasystem in einer Übersichtsaufnahme anlasslos die Bewegungen aller Personen und wertet sie auf Abweichungen gegenüber definierten Mustern aus. Die Daten werden pseudonymisiert. Videoaufzeichnungen, die lediglich unauffälliges Verhalten beinhalten, sind umgehend zu löschen. Der Übergang in die zweite Stufe kann automatisch durch die Software oder manuell durch den Beobachter erfolgen. Für den Übergang in die zweite Stufe ist es erforderlich, dass das Verhalten des Beobachteten auf hinreichende Anhaltspunkte für einen Gefahrenverdacht schließen lässt.

2. Stufe

In der zweiten Stufe werden Personen, deren Verhalten auffällig vom durchschnittlichen Verhalten am überwachten Ort abweicht, selektiv getrackt und überwacht. Das Kamerasystem vermeidet jedoch Aufnahmen, die die Identifikation der Person ermöglichen. Das Verhalten der überwachten Person wird aufgezeichnet. Der Übergang in die dritte Stufe kann automatisch durch die Software oder manuell durch den Beobachter erfolgen. Für den Übergang in die dritte Stufe ist ein Verhalten des Beobachteten erforderlich, dass den Verdacht einer konkreten unmittelbaren Gefahr oder einer Straftat begründet.

3. Stufe

Die dritte Stufe dient der weiteren Beobachtung und der Beweissicherung. Die Videobilder werden so aufgenommen und gespeichert, dass das Geschehen später zu Beweis Zwecken nachvollzogen werden kann. Außerdem sollen die Bilder eine Identifizierung ermöglichen. Eine automatisierte Identifizierung ist jedoch ausgeschlossen. Weitergehende Maßnahmen dürfen nicht mehr automatisiert, sondern nur noch manuell durch eine Person mit einem echten Ermessensspielraum eingeleitet werden und richten sich nach den jeweiligen Ermächtigungsnormen im Strafprozessrecht oder Polizeirecht.